



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 1/2016 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

05. Jänner 2016

Stabilitätsgesetz Jahr 2016 – Gesetz Nr. 208 vom 28.12.2015

Das Gesetz Nr. 208 vom 28.12.2015 (Stabilitätsgesetz für das Jahr 2016) wurde im Amtsblatt vom 30.12.2015 veröffentlicht und ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Es besteht aus einem einzigen Artikel, jedoch mit insgesamt 999 Absätzen. Für einige der neuen Bestimmungen fehlen noch die Durchführungsverordnungen. Nachstehend die wesentlichen Bestimmungen im Lohnbereich.

IRAP: ab 2016 sind Personalkosten auch für befristete Saisonarbeitsverträge im Ausmaß von 70 % absetzbar und zwar ab dem zweiten Arbeitsvertrag

Der Gesetzgeber sieht offensichtlich ein, dass es der falsche Weg ist, die Arbeit zusätzlich (mit der IRAP) zu besteuern. Laut Stabilitätsgesetz 2015 sind die Personalkosten für alle unbefristeten Arbeitsverträge bereits ab 1.1.2015 von der IRAP Grundlage voll absetzbar. Mit dem neuen Stabilitätsgesetz gilt dies ab **01.01.2016 auch für alle befristeten Saisonarbeitsverträge im Ausmaß von 70 % und zwar:**

- für Saisonarbeitsverträge mit mindestens 120 Tagen in 2 Jahren (Steuerperioden)
- ab dem zweiten Arbeitsvertrag mit dem gleichen Arbeitgeber

NB! Die Berechnung und praktische Durchführung scheint alles andere als einfach zu sein.

Rechenbeispiel der IRAP Steuereinsparung:

| | angenommener Bruttolohn | IRAP absetzbar % | IRAP absetzbar Betrag | IRAP %-Satz | Steuerein- sparung IRAP |
|---|----------------------------|---------------------|--------------------------|----------------|----------------------------|
| 2. Saisonarbeitsvertrag bei der gleichen Firma ab 2016 | 40.000,00 € | 70 % | 28.000,00 € | 2,78 % | 778,40 € |
| unbefristeter Arbeitsvertrag ab 1.1.2015 | 40.000,00 € | 100 % | 40.000,00 € | 2,78 % | 1.112,00 € |

Beitragsbegünstigung für unbefristete Neueinstellungen wird in verminderter Form für das Jahr 2016 verlängert

Die für das Jahr 2015 geltende Beitragsbegünstigung von bis zu € 8.060 für drei Jahre für unbefristete Neueinstellungen ist für das Jahr 2016 in der folgenden **reduzierten Form** verlängert worden:

- Beitragsbegünstigung von **40 %** mit einem Höchstbetrag von **€ 3.250/Jahr** (2015: € 8.060/Jahr)
- Für **2 Jahre** (2015: 3 Jahre)

Fixbesteuerung 10 % von Leistungsprämien – Durchführungsverordnung steht noch aus

Die Fixbesteuerung von Leistungsprämien und Gewinnbeteiligungen (Überstunden sind ausgenommen) wird im Jahr 2016 für private Arbeitgeber wieder eingeführt, mit den folgenden Limits:

- **Höchstlimit pro Mitarbeiter brutto € 2.000/Jahr (im Jahr 2014: € 3.000/Jahr)**
- **Einkommenslimit des Vorjahres: € 50.000 (im Jahr 2014: € 40.000)**

Die entsprechenden Durchführungsverordnungen sollen innerhalb von 60 Tagen, also innerhalb Ende Februar 2016, erlassen werden.

Begünstigte Teilzeitarbeit bei Anspruch auf Altersrente innerhalb 31.12.2018

Arbeitnehmer, welche innerhalb 31.12.2018 den Anspruch auf die Altersrente erreichen (66 Jahre und 7 Monate, also Dienstaltersrente ausgenommen), können mit dem Arbeitgeber die Umwandlung des Vollzeit- in einen Teilzeitarbeitsvertrag mit 40 % bis 60 % der normalen Arbeitszeit vereinbaren. Die genauen Durchführungsverordnungen stehen noch aus

Begünstigung:

1. Dem Arbeitnehmer werden die Sozialbeiträge für den Lohn der nicht gearbeiteten Zeit figurativ beim INPS gutgeschrieben, die Sozialbeiträge werden ihm also in voller Höhe, wie bei Vollzeitarbeit, zuerkannt (**Vorteil für den Arbeitnehmer**).
2. Zusätzlich zum Lohn für die vereinbarte Teilzeitarbeit wird dem Arbeitnehmer ein Betrag in Höhe der Sozialbeiträge zu Lasten der Firma (ca. 29 %), berechnet auf den Bruttolohn der nicht gearbeiteten Zeit, steuer- und beitragsfrei ausgezahlt. (im nachstehenden Beispiel € 4.636,80 = 28,98 % von € 16.000 = **zusätzliche Kosten für die Firma**).

Rechenbeispiel:

| | Vollzeit | % | Teilzeit 60 % | % |
|--|--------------------|-----------------|--------------------|-----------------|
| Bruttolohn pro Jahr | 40.000,00 € | 73,32 % | 24.000,00 € | 64,22 % |
| Sozialbeiträge Firma | 11.592,00 € | 21,25 % | 6.955,20 € | 18,61 % |
| Sozialbeiträge Firma für nicht gearbeitete Zeit 40 % - wird als zusätzlicher Lohn steuer- und beitragsfrei ausgezahlt | | 0,00 % | 4.636,80 € | 12,41 % |
| Abfertigung | 2.962,96 € | 5,43 % | 1.777,78 € | 4,76 % |
| Summe Lohnkosten | 54.554,96 € | 100,00 % | 37.369,78 € | 100,00 % |
| Nettolohn - ohne Abfertigung | 26.430,00 € | 48,45 % | 22.136,80 € | 59,24 % |

INPS-Beiträge für freie Mitarbeiter und Geschäftsführer ab 01.01.2016 erhöht

Die INPS Beiträge für freie Mitarbeiter und Geschäftsführer der sogenannten „getrennten Verwaltung INPS“ werden stufenweise wie folgt erhöht:

| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--|--------------------------|---------|----------------|---------|---------|
| mit anderer Rentenversicherung / Rentner | | 23,50 % | 24,00 % | 24,00 % | 24,00 % |
| ohne andere Rentenversicherung | Ohne MwSt.-Nummer | 30,72 % | 31,72 % | 32,72 % | 33,72 % |
| | Mit MwSt.-Nummer | 27,72 % | 27,72 % | 29,72 % | 33,72 % |

Minimum der Beitragsgrundlage (Bezug) für die volle Versicherung € 15.548,00

Lohnausgleichskasse: Mindestdienstzeit 90 effektive Arbeitstage bei Wetterschicht von Bauhandwerksunternehmen ist nicht mehr erforderlich

Mit unserem Rundschreiben Nr. 19 vom 18.12.2015 wurde mitgeteilt, dass für die Beanspruchung der wetterbedingten Lohnausgleichskasse von Bauhandwerksbetrieben eine Mindestdienstzeit von 90 Tagen erforderlich ist. Das Stabilitätsgesetz 2016 hat diese ungleiche Behandlung von Industrie- und Handwerksunternehmen wieder rückgängig gemacht.

Vaterschaftspflichturlaub für Geburten 2016 von 1 auf 2 Tage erhöht

Für die Jahre 2013 bis 2015 galt versuchsweise ein Vaterschaftspflichturlaub von 1 Tag. Für **Geburten des Zeitraumes vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016** wird der Vaterschaftspflichturlaub von bisher 1 Tag auf **2 Tage** erhöht. Unverändert bleibt der freiwillige Vaterschaftsurlaub bis zu 2 Tage. Zusammenfassend die geltende Regelung für das Jahr 2016:

- **2 Tage Pflichturlaub** für Väter bei Geburten im Zeitraum vom 01.01. 2016 bis 31.12.2016
- **1 oder 2 weitere Tage freiwilligen Vaterschaftsurlaub** – diese Tage vermindern entsprechend den Pflichturlaub der Mutter – dafür ist das schriftliche Einverständnis der Mutter erforderlich.
- **Entlohnung: 100 % zu Lasten des INPS** mit einer Vorankündigung von 15 Tagen innerhalb der ersten 5 Lebensmonate des Kindes.

Bargeldgrenze von € 1.000 auf € 3.000 erhöht

Die Schwelle für den Bargeldverkehr wurde ab 01.01.2016 von derzeit € 1.000 auf **€ 3.000** erhöht.

Die Pflicht zur Führung des Unfallregisters wurde zum 23.12.2015 abgeschafft

Mit Gesetzesdekret Nr. 151/2015 wurde die Pflicht zur Führung des Unfallregisters zum 23.12.2015 abgeschafft.

Neue ACI Tarife für Sachentlohnung PKW und Km-Geld im Jahr 2016

Die neuen ACI Tarife für die Sachentlohnung im Jahr 2016 sind abrufbar unter:

<http://www.aci.it/i-servizi/servizi-online/fringe-benefit.html>